

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/30733]

24 DECEMBER 2020. — Wet betreffende het verenigingswerk
Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de artikelen 60 tot 68 en 72 van de wet van 24 december 2020 betreffende het verenigingswerk (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2020), zoals ze werden gewijzigd bij de wet van 21 januari 2022 houdende diverse fiscale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 januari 2022).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/30733]

24 DECEMBRE 2020. — Loi relative au travail associatif
Coordination officieuse en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des articles 60 à 68 et 72 de la loi du 24 décembre 2020 relative au travail associatif (*Moniteur belge* du 31 décembre 2020), tels qu'ils ont été modifiés par la loi du 21 janvier 2022 portant des dispositions fiscales diverses (*Moniteur belge* du 28 janvier 2022).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/30733]

24. DEZEMBER 2020 — Gesetz über die Vereinsarbeit - Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache
von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 60 bis 68 und 72 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 über die Vereinsarbeit, so wie sie abgeändert worden sind durch das Gesetz vom 21. Januar 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

24. DEZEMBER 2020 — Gesetz über die Vereinsarbeit

(…)

KAPITEL 16 — Steuerrechtliche Bestimmungen

Abschnitt 1 — Einkommensteuern

Art. 60 - In Artikel 37bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird anstelle von § 2, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, ein § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2 - Alle in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1ter erwähnten Einkünfte, die für einen bestimmten Kalendermonat registriert sind, gelten als Berufseinkünfte, wenn der Bruttobetrag dieser Einkünfte, der für denselben Kalendermonat registriert ist, ein Zwölftel des in Absatz 2 erwähnten Betrags, gegebenenfalls erhöht für bestimmte Kategorien von Vereinsarbeit in Anwendung von Artikel 27 § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 über die Vereinsarbeit, übersteigt.

In Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1bis und 1ter erwähnte Einkünfte gelten außer bei Beweis des Gegenteils als Berufseinkünfte, wenn der Bruttobetrag dieser Einkünfte einschließlich des Bruttobetrags der Einkünfte, die in Anwendung von Absatz 1 als Berufseinkünfte gelten, für das Kalenderjahr oder das vorhergehende Kalenderjahr 3.830 EUR übersteigt.

Was in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1ter erwähnte Einkünfte betrifft, werden in Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 über die Vereinsarbeit erwähnte Vertragsbruchentschädigungen bei der Feststellung, ob die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Grenzen überschritten werden, nicht berücksichtigt.“

Art. 61 - Artikel 90 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wird zwischen den Wörtern „unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 1bis,“ und den Wörtern „8 und 10“ das Wort „1ter,“ eingefügt.

2. In Absatz 1 Nr. 1bis Buchstabe b), eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, werden die Wörter „oder eine von einer öffentlichen Behörde betriebene elektronische Plattform“ aufgehoben.

3. In Absatz 1 wird anstelle von Nr. 1ter, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, eine Nr. 1ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1ter. Entschädigungen für Vereinsarbeit wie in Kapitel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 über die Vereinsarbeit erwähnt, sofern sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Es handelt sich um Entschädigungen, die der Steuerpflichtige, der gemäß einer der in Artikel 4 §§ 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Bedingungen gewöhnlich und hauptberuflich eine berufliche Tätigkeit ausübt oder der in Anwendung von Artikel 4 §§ 3 und 4 desselben Gesetzes von dieser Beschäftigungsbedingung befreit ist, von einer Organisation wie in Artikel 2 Nr. 3 desselben Gesetzes erwähnt für Leistungen wie in Artikel 3 desselben Gesetzes erwähnt erhält, und diese Entschädigungen erfüllen die in Artikel 27 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzes erwähnte Bedingung in Bezug auf die Mindestentschädigung.

b) Für die Leistungen wurde gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

c) Alle Leistungen und die für die Leistungen vereinbarte Entschädigung werden gemäß Artikel 35 des vorerwähnten Gesetzes elektronisch registriert.“

Art. 62 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 97/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 97/2 - Unter den in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1ter erwähnten Einkünften versteht man den Nettobetrag dieser Einkünfte, das heißt ihren Bruttobetrag abzüglich 50 Prozent Pauschalkosten.

Der Bruttobetrag der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1^{ter} erwähnten Einkünfte umfasst jeden Betrag, der gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 über die Vereinsarbeit zugunsten des Steuerpflichtigen registriert ist, sowie darin inbegriffen den Betrag der in Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Vertragsbruchentschädigungen.“

Art. 63 - In Artikel 129/1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, abgeändert durch die Gesetze vom 25. Dezember 2017 und 18. Juli 2018 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, werden die Wörter "37bis § 2," aufgehoben.

Art. 64 - Artikel 171 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3^{bis}, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juni 2012, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wird wie folgt ersetzt:

"3^{bis}. zum Steuersatz von 20 Prozent:

a) in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1^{bis} erwähnte verschiedene Einkünfte,

b) in Nr. 4 Buchstabe f) erwähnte Kapitalien und Rückkaufswerte in dem Maße, wie es sich um Kapitalien handelt, die durch Arbeitgeber- oder Unternehmensbeiträge gebildet werden und zu Lebzeiten ausbezahlt werden:

- dem Arbeitnehmer oder Unternehmensleiter im Alter von sechzig Jahren,

- dem Arbeitnehmer anlässlich der Versetzung in den Ruhestand wie in Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt vor Erreichen des Alters von einundsechzig Jahren,“.

2. In Nr. 3^{bis}, so wie sie durch Nr. 1 ersetzt worden ist, wird Buchstabe a) aufgehoben.

3. In Nr. 3^{bis}, so wie sie durch Nr. 2 abgeändert worden ist, wird Buchstabe a) wie folgt wieder aufgenommen:

"a) in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1^{bis} und 1^{ter} erwähnte verschiedene Einkünfte,“.

Art. 65 - Artikel 228 § 2 Nr. 9 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe a), abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wird wie folgt ersetzt:

"a) in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1 und 1^{bis} erwähnte Gewinne oder Profite, die in Belgien erzielt oder bezogen werden,“.

2. Buchstabe a/1), eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wird wie folgt ersetzt:

"a/1) in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1^{ter} erwähnte Einkünfte, die in Belgien erzielt oder bezogen werden,“.

Art. 66 - Artikel 232 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, werden zwischen dem Wort "Berufseinkünfte" und den Wörtern "und der in Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstabe h) erwähnten Mehrwerte" die Wörter ", ihrer in Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstabe a/1) erwähnten Einkünfte" eingefügt.

2. In Buchstabe b), zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, werden die Wörter "(und 9 Buchstabe h)" durch die Wörter "(und 9 Buchstabe a/1) und h)" ersetzt.

Art. 67 - Für die Anwendung von Artikel 37^{bis} § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 auf die im Kalenderjahr 2021 erzielten Einkünfte werden die im Kalenderjahr 2020 erzielten Einkünfte aus gelegentlichen Dienstleistungen unter Bürgern wie in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1^{ter} desselben Gesetzbuches erwähnt, so wie er für das Kalenderjahr 2020 anwendbar war, bei der Feststellung, ob die im vorerwähnten Artikel 37^{bis} § 2 Absatz 2 erwähnte jährliche Grenzen für das vorhergehende Kalenderjahr überschritten wird, berücksichtigt.

Abschnitt 2 — Mehrwertsteuer

Art. 68 - In Artikel 50 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird § 4, eingefügt durch das Programmgesetz vom 1. Juli 2016, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 2018 und für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wie folgt ersetzt:

"§ 4 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 Nr. 1 weist die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung steuerpflichtigen natürlichen Personen, die der in Artikel 56^{bis} vorgesehenen Regelung unterliegen und ausschließlich Dienstleistungen erbringen, keine Mehrwertsteueridentifikationsnummer zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Ort der Dienstleistungen liegt in Belgien.

2. Die Dienstleistungen werden zu Zwecken, die außerhalb der gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen liegen, erbracht.

3. Die Dienstleistungen werden ausschließlich für natürliche Personen erbracht, die sie für private Zwecke oder private Zwecke anderer Personen bestimmen.

4. Die Dienstleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen erbracht, die über eine elektronische Plattform, die aufgrund von Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1^{bis} Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vom König zugelassen worden ist, geschlossen werden.

5. Die Entschädigungen für die Dienstleistungen werden dem Dienstleistungserbringer ausschließlich durch oder über die in Nr. 4 erwähnte Plattform gezahlt oder zuerkannt.

6. Der Umsatz, der sich aus den in Nr. 5 erwähnten Entschädigungen einschließlich der durch oder über die Plattform einbehaltenen Summen ergibt, übersteigt pro Kalenderjahr nicht 3.830 EUR, indiziert gemäß Artikel 178 § 1 und § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.“

KAPITEL 17 — Schlussbestimmungen

(...)

Art. 72 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

[In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 60 bis 66 am 1. Januar 2021 in Kraft und sind sie] auf die ab dem 1. Januar 2021 erzielten oder bezogenen Einkünfte anwendbar.

[In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 67 und 68 am 1. Januar 2021 in Kraft.]

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2:

- ist Artikel 64 Nr. 1 für die ab dem 1. Juli 2016 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte wirksam,

- ist Artikel 64 Nr. 2 für die ab dem 1. Januar 2018 erzielten oder bezogenen Einkünfte wirksam.

[Art. 72 Abs. 2 abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des G. vom 21. Januar 2022 (B.S. vom 28. Januar 2022); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 128 Nr. 2 des G. vom 21. Januar 2022 (B.S. vom 28. Januar 2022)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/30811]

16 MAART 2021. — Wet houdende bepalingen inzake gezinsfiscaliteit en de stopzetting van het permanent systeem inzake fiscale en sociale regularisatie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 16 maart 2021 houdende bepalingen inzake gezinsfiscaliteit en de stopzetting van het permanent systeem inzake fiscale en sociale regularisatie (*Belgisch Staatsblad* van 23 maart 2021, *err.* van 29 maart 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/30811]

16 MARS 2021. — Loi portant des dispositions sur la fiscalité familiale et la suppression du système permanent de régularisation fiscale et sociale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 16 mars 2021 portant des dispositions sur la fiscalité familiale et la suppression du système permanent de régularisation fiscale et sociale (*Moniteur belge* du 23 mars 2021, *err.* du 29 mars 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/30811]

16. MÄRZ 2021 — Gesetz zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Familienbesteuerung und zur Abschaffung des ständigen Systems der steuerlichen und sozialen Regularisierung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 16. März 2021 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Familienbesteuerung und zur Abschaffung des ständigen Systems der steuerlichen und sozialen Regularisierung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

16. MÄRZ 2021 — Gesetz zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Familienbesteuerung und zur Abschaffung des ständigen Systems der steuerlichen und sozialen Regularisierung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — Finanzen

KAPITEL 1 — Familienbesteuerung

Art. 2 - Artikel 132 Absatz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 2004 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 20. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "fünfundsechzig Jahren" werden durch die Wörter "sechsendsechzig Jahren" ersetzt.

2. Die Wörter "sechsendsechzig Jahren" werden durch die Wörter "siebendsechzig Jahren" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 2 Nr. 1 ist ab dem Steuerjahr 2026 anwendbar.

Artikel 2 Nr. 2 ist ab dem Steuerjahr 2031 anwendbar.

KAPITEL 2 — Abschaffung der (steuerlichen und sozialen) Regularisierung

Art. 4 - Die Kapitel 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Einführung eines ständigen Systems der steuerlichen und sozialen Regularisierung treten am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Art. 5 - Regularisierungserklärungen, die spätestens am 31. Dezember 2023 eingereicht werden und für die die Kontaktstelle an diesem Datum noch keine Regularisierungsbescheinigung ausgestellt hat, werden weiterhin gemäß den in den Kapiteln 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Juli 2016 festgelegten Regeln bearbeitet.

Art. 6 - Vor dem 1. Januar 2024 ausgestellte Regularisierungsbescheinigungen und nach dem 31. Dezember 2023 auf der Grundlage von Artikel 5 ausgestellte Regularisierungsbescheinigungen unterliegen weiterhin den in den Kapiteln 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Juli 2016 festgelegten Regeln.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. März 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE